

1. Änderung

der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Guldental vom 23.06.2010

der Ortsgemeinderat von Guldental hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 26.05.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenwand
 - e) Rasengrabstätten
 - f) Urnenbestattungsform im „Baumgrabfeld“ (§ 15 Ziffer 1 Punkt 5.)**
 - g) Ehrengrabstätten

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Urnengrabstätten

In Ziffer 1 wird folgender Punkt 5. eingefügt:

5. Urnenbestattungsform im „Baumgrabfeld“ als Einzelplatz (bis zu 20 Belegungen um einen Baum) mit selbstzersetzender Urne.

Herrichten und Pflege der Gräber

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Neue Ziffer 6.:

- 6. Bei der Urnenbestattungsform im „Baumgrabfeld“ darf kein Grabschmuck innerhalb der gesamten Fläche angebracht werden.
Es sind nur biologisch abbaubare Urnen möglich.
Es ist untersagt dort Kerzen aufzustellen (Brandgefahr).
Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.
Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt.**

Guldental, den 08.07.2021
Ortsgemeinde Guldental

gez.

L.S.

Elke Demele
Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.

Guldental, den 08.07.2021
Ortsgemeinde Guldental

gez.

L.S.

Elke Demele
Ortsbürgermeisterin